

S 2 AL 1377/21

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
2
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 2 AL 1377/21
Datum
10.05.2022
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1.) Für das Tatbestandsmerkmal „die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist“ in [§ 131a Abs. 3 SGB III](#) kommt es auf die Regelausbildungsdauer an. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf ein Jahr wegen Anrechnung eines erworbenen Abschlusses steht einer Prämiengewährung nicht entgegen.

2.) Das Tatbestandsmerkmal „die an einer nach [§ 81 SGB III](#) geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen“ in [§ 131a Abs. 3 SGB III](#) verweist lediglich auf die Erforderlichkeit der Durchführung des Bildungsgutscheinverfahrens ([§ 81 Abs. 4 SGB III](#)); die Gewährung einer Weiterbildungsprämie ist deshalb auch bei einer nach [§ 82 SGB III](#) erfolgenden Förderung der Weiterbildung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Bescheid vom 31.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2021 wird aufgehoben und die Beklagte Tenor: verurteilt, der Klägerin eine Weiterbildungsprämie von 1.500,00 € zu zahlen.
Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

